

Statuten

«bee Charity» Verein

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «bee Charity» Verein besteht ein nichtgewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wettingen, Kreuzkapellenweg 5a.

Art. 2

Der «bee Charity» Verein bezweckt die aktive Unterstützung und Hilfe dort, wo es nötig ist – direkt unbürokratisch und schnell, unabhängig ob das Unterstützung für einen Studenten, eine Familie, ein Dorf oder eine Hilfsorganisation ist. Der «bee Charity» Verein hilft direkt und zielgerichtet.

Art. 3

Der «bee Charity» Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

II Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 4

Der «bee Charity» Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner und Sponsoren

Art. 5

Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 18. Geburtstag.

Art. 6

Passivmitglieder sind Freunde des «bee Charity» Verein, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen.

Art. 7

Gönner und Sponsoren sind Personen und Firmen, welche «**bee Charity**» Verein materiell und finanziell unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 8

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und müssen eine Erklärung enthalten, dass der Gesuchsteller Statuten «**bee Charity**» Verein zur Kenntnis genommen hat.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Rechte/Pflichten für das laufende Vereinsjahr entscheidet der Vorstand und informiert die Generalversammlung darüber. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten

Art. 9

Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 10

Passivmitglieder an der Generalversammlung haben kein Stimmrecht.

Art. 11

Die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgelegt. Die Mitgliederbeiträge dürfen CHF 1000 nicht übersteigen.

Art. 12

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

Art. 13

Das Vereinsjahr dauert ein Kalender Jahr vom Gründungstag.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 14

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

Art. 15

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte des Mitgliedes, ebenso alle Ansprüche auf das Vermögen oder auf Leistungen des **«bee Charity»** Verein.

Art. 16

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereines zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem **«bee Charity»** Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

Es sollte der volle Instanzenweg gewahrt werden, das heisst, in erster Instanz soll der Vorstand entscheiden, in zweiter Linie die GV. Das Rekursrecht ist von Gesetzes wegen vorgeschrieben.

III Organisation

Art. 17

Organe des **«bee Charity»** Verein sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand.

A. Generalversammlung

Art. 18

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling

statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 19

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 20

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten,
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten,
- Genehmigung des Protokolls,
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder insbesondere der Jahresbeiträge,
- Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren,
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
- Revision der Statuten,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 21

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 22

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der Stimmenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

B. Vorstand

Art. 27

Der Vorstand ist das ausführende Organ des **«bee Charity»** Verein. Er vertritt den **«bee Charity»** Verein nach aussen.

Art. 28

Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens aber aus 7 Mitgliedern die von Generalversammlung gewählt sind. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der GV gewählt wird, konstituiert sich Vorstand selbst, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind:

- Präsident,
- Kassier.

Art. 29

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, wie zum Beispiel:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Er erlässt Reglemente.
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele gegen eine angemessene
- Entschädigung Personen anstellen und Firmen beauftragen,
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen,
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 30

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 31

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 32

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.

Art. 33

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 34

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit Präsident. Für den e-Banking Verkehr ist Präsident zuständig.

IV. Finanzielles

Art. 35

Zur Bestreitung der Auslagen des **«bee Charity»** Verein dienen die Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.

Art. 36

Für die Verbindlichkeiten des **«bee Charity»** Verein ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision, Auflösung des «bee Charity» Verein

Art. 37

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 38

Die Auflösung des «**bee Charity**» Verein oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des «**bee Charity**» Verein zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 39

Der letzten GV, welche die Auflösung «**bee Charity**» Verein beschliesst, entscheidet was nach Auflösung mit verbleibendes Vermögen passieren soll.

Die vorliegenden Statuten wurden an der an der Gründungsversammlung vom 27.11.2018 angenommen und treten sofort in Kraft

Wettingen, 27.11.2018

Im Namen des Vereins

Der Präsident:

Die Vertreterin des Vereins:

Ratko Stevanovic



Popovic Malik Marina

